

Rechtsprechungsübersicht

<p>BSG, B 14 AS 55/10 BH, 07.10.2010</p>	<p>Weigerung, eine stichhaltige Einkommensprognose abzugeben, stellt Mitwirkungspflichtverletzung i.S.d. § 66 SGB I dar; Vordrucke des Trägers sind zu verwenden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognoseerstellung ist notwendig, angemessen und zumutbar • Darstellung eines „erwartbaren Maßes an betrieblicher Planung“; keine „hellseherischen Fähigkeiten“ • keine Hinweise auf Verfassungswidrigkeit
<p>LSG Sachsen, L 7 AS 223/09 B ER 14.06.2010</p>	<p>Gesellschafter einer GBR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen ist grundsätzlich das Gesamteinkommen der Gesellschaft • bereinigt um die für die Ausübung <u>seiner</u> Tätigkeit notwendigen Ausgaben; • nicht notwendig sind u.U. Ausgaben, die für die Tätigkeiten der anderen Gesellschafter anfallen; • im Gegensatz zum Steuerrecht geht es im SGB II um Leistungen des Staates an den Bürger, daher ist die Beschränkung der Absetzbarkeit von Betriebskosten auf notwendige und angemessene Kosten und damit der Eingriff in die unternehmerische Freiheit gerechtfertigt.
<p>Bayr. LSG, L 7 AS 232/10 B ER 11.05.2010</p>	<p>Selbständiger Physiotherapeutin, 2 Zimmer der Wohnung werden als Praxis genutzt</p> <ul style="list-style-type: none"> • tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzte Räume sind kein Teil der Wohnung, die Kosten nicht als KdU zu berücksichtigen • die Notwendigkeit der Einrichtung und Nutzung eines zweiten Behandlungsraums ist nicht nachgewiesen, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher erzielten Einnahmen, die Kosten für den zweiten Behandlungsraum sind daher nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen • die für das Büro geltend gemachten Kosten sind nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, aufgrund der Art und des Umfangs der selbständigen Tätigkeit ist ein separates Büro nicht notwendig • ohne Nachweis durch ein Fahrtenbuch können PKW-Kosten nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden; sowohl die Frage der überwiegenden privaten / betrieblichen Nutzung als auch der jeweilige Umfang sind vom Selbständigen zu belegen
<p>LSG Sachsen, L 7 AS 163/10 B ER 14.06.2010</p>	<p>Selbständiger in GbR mit zwei weiteren Gesellschaftern; Verkauf von Versicherungsverträgen, Immobilienbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Notwendigkeit der einzelnen Betriebsausgaben ist

	<p>zu darzulegen, andernfalls scheidet eine Berücksichtigung aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • stehen einzelne Betriebsausgaben außer Verhältnis zu den Betriebseinnahmen, scheidet eine Berücksichtigung mangels Angemessenheit aus (konkret: 2.660,- € PKW-Kosten bei ca. 16.000,- € Umsatz) • Leistungsbezug nach SGB II erfordert eine gesonderte, grundsicherungsrechtliche Darlegung der Betriebsausgaben durch den Selbständigen • Hilfebedürftige sind zur Minderung ihrer Hilfebedürftigkeit verpflichtet, § 2 Abs. 1 S. 1 SGB II; für Selbständige beinhaltet das die Pflicht, ihre Geschäfte so führen, dass ausreichend Erträge sowohl für den Geschäftsbetrieb als auch für den Lebensunterhalt erwirtschaftet werden; Ausgaben sind daher auf einen bescheidenen, dem Leistungsbezug entsprechenden Umfang zu beschränken • Bei SGB II-Bezug können Dienstleistungen Dritter oder Personal nur in Anspruch genommen und die Kosten berücksichtigt werden, wenn dies zwingend notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten und dieser die Kosten trägt • Leistungen / Arbeitsleistungen sind in erster Linie vom Selbständigen selbst zu erbringen, um eine Verbesserung der finanziellen betrieblichen Situation zu erreichen; sind Eigenleistungen möglich und zumutbar (u.U. auch Verkürzung von Urlaub etc.), sind Personalkosten vermeidbar und daher nicht als notwendige Betriebsausgabe abzusetzen
<p>LSG Sachsen-Anhalt L 5 AS 143/09 B ER, 26.05.2009</p>	<p>Bistro-Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuer ist durchlaufender Posten, daher auf Einnahme- und Ausgabenseite zu berücksichtigen • da das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit bei sparsamem Wirtschaften die SGB II-Leistungen ersetzen soll (Nachrangprinzip), sind an den Nachweis der Notwendigkeit der Betriebsausgaben hohe Anforderungen zu stellen • SGB II-Leistungen sollen ein bescheidenes finanzielles Auskommen ermöglichen, Finanzierung oder Leasing teurer Mittelklassewagen entspricht dem nicht • bei einem Wareneinkauf von ca. 100,- € monatlich ist die Unterhaltung eines eigenen Betriebs-PKW nicht erforderlich, Einkäufe diesen Umfangs können zu Fuß oder mit dem Privat-PKW erledigt werden • die Absicht, bei Geschäftspartnern den Eindruck finanzieller Solidität zu erwecken, begründet keine Notwendigkeit i.S.d. § 3 ALG II-V

	<ul style="list-style-type: none"> zur Glaubhaftmachung der Notwendigkeit von Betriebsausgaben müssen jegliche vernünftige Zweifel hieran ausgeschlossen werden
<p>LSG Niedersachsen-Bremen, L 13 AS 34/10 B ER, 08.03.2010</p>	<p>Leistungsversagung wegen fehlender Mitwirkung eines Selbständigen</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungen können versagt werden, wenn der Verbleib ursprünglich nachweislich vorhandener Vermögensgegenstände nicht plausibel nachgewiesen wird Die allgemeine Behauptung, Vermögen sei verspielt / verschleudert worden, reicht zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit nicht aus, nach allgemeiner Lebenserfahrung ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass einzelne Vermögensgegenstände noch rechtlich oder wirtschaftlich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers vorhanden sind Fehlende (ausreichende) Angaben über Art und Umfang der Geschäftstätigkeit rechtfertigen eine Leistungsversagung, mitzuteilen sind beispielsweise die Namen von Geschäftspartnern; auch Unterlagen zur Geschäftsräumen sind zu machen; widersprüchliche Angaben können ebenfalls eine Versagung rechtfertigen <p>Voraussetzung für eine Leistungsversagung nach § 66 SGB I:</p> <ul style="list-style-type: none"> Formell: schriftliche Aufforderung zur Vorlage, RF-Belehrung, angemessene Fristsetzung, Ausübung von Ermessen Hilfesuchende müssen die materiellen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs glaubhaft machen; dazu gehören bei Selbständigen glaubhafte Unterlagen zum Umfang der Geschäftstätigkeit, den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben die allgemeine Aussage, dass keine Einnahmen erzielt würden und keine Ausgaben anfallen, reicht nicht aus, um Hilfebedürftigkeit glaubhaft zu machen wenn aus den Angaben des Antragstellers gewichtige Zweifel an der Hilfebedürftigkeit entstehen, ist es dessen Sache, diese auszuräumen
<p>Bayr. LSG L 7 AS 12/10 19.07.2010</p> <p>(ebenso SG Lüneburg, S 45 AS 282/11 ER, 26.07.2011)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsgrundlage für die Anforderung der Einkommensprognose beim Selbständigen ist seine Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I; die Anforderung überschreitet die Grenze des Zumutbaren nach § 65 SGB I nicht; Gegenstand der Prognose ist ein vom Antragsteller erwartbares Maß an unternehmerischer und betrieblicher Planung Es gibt keine Anhaltspunkte für die

	Verfassungswidrigkeit der (von der ARGE verwendeten) Anlage EKS
Bayr. LSG, L 16 AS 789/10 21.03.2012	Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer KG <ul style="list-style-type: none">• Einkommen einer Gesellschaft, in der ein Leistungsberechtigter, etwa als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer- gesellschaftsrechtlich unabhängig vom Willen anderer über Entnahmen verfügen kann, wird ihm als eigenes Einkommen zugerechnet• Rückstellungen für künftige Umsatzsteuerzahlungen sind keine Betriebsausgaben
LSG NRW, L 12 AS 1600/11 B ER 12.12.2011	Rechtsanwalt, Aufstocker, Verpflichtung zu Maßnahme zur Überprüfung der Selbständigkeit (Nachgründungscoaching), Sanktion wegen Nichtteilnahme <ul style="list-style-type: none">• Auskunft über Umfang der anwaltlichen Tätigkeit u. Anzahl / Umfang einzelner Mandate verletzt• Schweigepflicht nicht (Namen nicht zu nennen)• Erreichbarkeit kann während der Maßnahme über Rufumleitung und Anrufbeantworter sicher gestellt werden• Anwaltsberuf ist nicht frei von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuüben• Nachweis wirtschaftlichen Verhaltens verstößt nicht gegen Berufsfreiheit und nicht gegen anwaltliches Berufsrecht
SG Stade, S 17 AS 814/11 28.02.2013	Kosten eines (anwaltlichen) Beraters können im Einzelfall notwendige Betriebskosten darstellen, grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass ein Selbständiger (noch dazu ein Handwerksmeister) in der Lage ist, die notwendigen betrieblichen Entscheidungen allein zu treffen; hinsichtlich der Höhe der notwendigen Beraterkosten sind alternative Möglichkeiten (z.B. nur anlassbezogene Beauftragung, Anstellung einer geeigneten Bürofachkraft) zu prüfen